

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BRAUN SOLUTIONS**

## **§1 - Allgemeines**

(1) Gegenstand der nachfolgenden Bedingungen sind Verträge zwischen der Agentur Braun Solutions und seinen Kunden, für die Bereitstellung von Internetprojekten und Erbringung von Dienstleistungen, sowie für die Lieferung von Programmen oder sonstigen Diensten/Leistungen. Verträge kommen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen zustande, auch wenn die Geschäftsbedingungen im Einzelfall nicht vorgelegt werden.

(2) Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht gültig, es sei denn, diesen wurde von der Braun Solutions schriftlich zugestimmt. Die AGB der Braun Solutions gelten auch dann ausschließlich, wenn in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Kunden von der Braun Solutions Leistungen vorbehaltlos erbracht werden.

(3) Die Braun Solutions ist bei Dauerschuldverhältnissen während der gesamten Dauer des Vertrages berechtigt, die Geschäfts- und Betriebsbedingungen oder die Preise anzupassen. Die Rechte des Kunden bestimmen sich in diesem Fall nach § 10.

(4) Bei der Bereitstellung von Servern gelten die Geschäftsbedingungen der entsprechenden Providerfirma. Für jegliche Form von Schäden, Serverausfällen, Funktionsstörungen der Website etc., die durch die jeweilige Providerfirma und deren Geschäftstätigkeit verursacht werden, übernimmt die Braun Solutions keinerlei Haftung. Entsprechende Schadenersatzansprüche sind ausschließlich an die jeweilige Providerfirma zu richten.

(5) Generell tritt Braun Solutions als Dienstleister auf und schließt mit seinen Kunden ausschließlich Dienstleistungsverträge auf Stundensatzbasis gemäß § 611 ff BGB. Verrechnet wird nach jeweiligen Stundensatz minutengenau über die zum jeweiligen Zeitpunkt verwendete Projektmanagement Software. Braun Solutions schuldet dem Kunden das Tätigwerden im Sinne von Programmierung, Konzipierung und Design Entwicklung, nicht aber den Erfolg der Dienstleistung.

(6) Jedem Kundenprojekt wird ein Projekt- bzw. Accountmanager zugeteilt, welcher auch der Hauptansprechpartner bei Braun Solutions bleibt. Projektmanager informiert den Kunden nicht proaktiv über die aktuellen Aufwände, Zeiten und Budgets, da diese Informationen stets aktuell in der Projektmanagement Software der Braun Solutions einsehbar sind. Falls die Software ausfällt und in allen anderen Fällen, hat sich der Kunde bei seinem Projektmanager stets über die aktuellen Aufwände, Budgets und Zeiten selbstständig zu informieren. Nachträgliche Reklamationen bzgl. der Zeit-, Budget- oder Kostenüberschreitung werden nicht akzeptiert.

(7) Falls nichts anderes in der Auftragsbestätigung vereinbart wurde, wird der Braun Solutions und der Appsolut Secure GmbH durch den Kunden ausdrücklich erlaubt, ihn in die Referenzliste / Cases auf den Internetseiten der Braun Solutions und der Appsolut Secure GmbH und anderen Marketingplattformen aufzunehmen. Dabei darf der Unternehmens-/Produktname genannt, das Logo wie nachfolgend wiedergegeben eingebunden, ein Screenshot der Internetseite des Kunden gezeigt sowie eine Verlinkung auf die Internetseite des Kunden vorgenommen werden. Desweiteren dürfen die im Projekt verwendeten Technologien, Frameworks, SDKs, Skripte und Libraries mit denen gearbeitet wurde, für die Werbezwecke in solchen Referenzlisten / Cases erwähnt werden.

## **§2 - Programmierung, Leistungsumfang, Einrichtung und Qualitätssicherung**

(1) Das Ausmaß der genauen Leistungen, Funktionen oder Dienste (nachfolgend nur „Leistungen“ genannt) ergibt sich aus der im Zeitpunkt des Vertragsabschluss oder des verbindlichen Angebots/Auftrags gültigen Bestimmungen, Leistungsbeschreibungen und sonstigen vertrags-/auftrags-/angebots-gegenständlichen Anlagen des Anbieters (nachfolgend werden „Vertrag“, „Angebot“ und „Auftrag“ insgesamt als „Geschäft“ bezeichnet).

(2) Die Braun Solutions behält sich bei Dauerschuldverhältnissen das Recht vor, Leistungen zu ändern, zu erweitern und gegebenenfalls zu verringern, sofern dies aus technischen Gründen erforderlich ist. Die Rechte des Kunden bestimmen sich in diesem Fall nach § 10.

(3) Soweit von der Braun Solutions, Dienste und Leistungen kostenfrei erbracht werden, können diese zu jederzeit und ohne Vorankündigung gestoppt werden. Für unentgeltliche Dienste entsteht keinerlei Leistungsanspruch des Kunden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich aus der Einstellung kostenloser Dienste nicht.

(4) Die Braun Solutions ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit es dem Kunden zumutbar ist. Teillieferungen eines Projekts gelten bezüglich der Zahlungs-, Gewährleistungs- und Abnahmeverpflichtungen als selbstständige Lieferungen. Teilleistungen können sich aus der Natur des Gegenstands ergeben oder wahlweise per Kennzeichnung als solche durch den Anbieter zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses bestimmt werden.

(5) Bei Projekten, zu deren Nutzung die Installation auf einem Servercomputer (z.B. Webserver) erforderlich ist, ist die Braun Solutions nicht verpflichtet, diese so zu programmieren, dass sie auch bei der Installation auf einem anderen als im Angebot/Auftrag oder im Vertrag bezeichneten Server fehlerfrei dargestellt werden bzw. funktionieren. Wird der Server im Angebot und Auftrag oder im Vertrag nicht genau bezeichnet, so stellt die Braun Solutions für die Erfüllung des Geschäfts, im Zweifel für den Zeitraum des Vertragsverhältnisses, ein geeignetes Testsystem zur Verfügung und stellt die Funktionstüchtigkeit des Projektes her für die Konfiguration dieses Systems. Ist im Geschäft die Funktionsfähigkeit auf einem vom Testsystem abweichenden Server nicht gekennzeichnet oder kalkuliert, so setzt die Übernahme der Transaktion außerhalb der Testumgebung voraus, dass die Braun Solutions gemäß seiner geltenden Stundensätze honoriert wird und weder für die Kompatibilität der Fremdserverumgebung noch die Lauffähigkeit seines Arbeitsergebnisses in der Fremдумgebung haftet.

(6) Soll ein Geschäft ganz oder teilweise Gestaltungsleistungen zum Gegenstand haben oder soll ein Projekt in einzelnen Arbeitsschritten nach Vorstellungen des Kunden programmiert werden, so ist dies in Konzepten, Anlagen oder Beschreibungen der Geschäftsabsprache schriftlich beizufügen. Im schriftlichen Einvernehmen mit der Braun Solutions und unter dem Vorbehalt der entsprechenden Honorierung kann auch nachträglich die Gestaltung nach den abgesprochenen Wünschen und Präferenzen des Kunden angepasst werden.

Die Braun Solutions stellt in diesem Fall (oder im Falle der vorher festgelegten Entwicklung) dem Kunden im Verlauf der Erststellung und in der Häufigkeit nach seinem eigenen Ermessen Entwicklungsschritte zur Verfügung, zu denen der Kunde schriftlich, mindestens per E-Mail, seine Abnahme oder seine Änderungswünsche zu erklären hat.

(7) Die Braun Solutions ist berechtigt, sich zur Erfüllung der sich aus dem Geschäft ergebenden Pflichten Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Die Braun Solutions bleibt in diesem Fall weiterhin als Ansprech- und Vertragspartner für die Erfüllung der Vertragspflichten verantwortlich.

(8) Sämtliche für ein Projekt erforderliche Testgeräte werden Braun Solutions kostenfrei vom Kunden gestellt. Über ein Testgerätportfolio der Braun Solutions muss sich der Kunde zum Zeitpunkt der Beauftragung informieren.

(9) Zur Qualitätssicherung kann Braun Solutions Crossbrowser und Crossdevice Testing nur mithilfe einiger Simulationsprogramme oberflächlich durchführen. Diese Tests und Anpassungen ersetzen in keiner Weise explizite Crowdttests, die von Braun Solutions nicht angeboten werden. Hierzu steht Braun Solutions nur beratend zur Seite und verweist auf externe Dritte, die sich auf derartige Tests spezialisieren und als gesonderte Dienstleistung anbieten. Die aus den Bug Reports resultierenden Fehlerkorrekturen (Debugging) werden genauso dem Kunden in Rechnung gestellt, wie jede andere Dienstleistung der Braun Solutions. Für die Bugs, die während oder nach der Projektentwicklung auftreten, haftet Braun Solutions nicht. Für deren Beseitigung rechnet Braun Solutions minutengenau ab.

(10) Fehlerkorrekturen und Debugging sind Teile des bestehenden Dienstleistungsverhältnisses und werden während und nach Beendigung des agilen Entwicklungsprozesses nach Scrum minutengenau dem Kunden, gemäß Auftragsbestätigung, in Rechnung gestellt.

### **§3 – Auftragsbestätigung & Zahlungen**

(1) Allgemein beginnt die Beauftragung mit Zusendung (per Fax, Mail oder Brief) der unterschriebenen Auftragsbestätigung. Bei fortlaufenden Projekten gilt die mündliche oder schriftliche Weiterbeauftragung.

(2) Die Braun Solutions rechnet mit Erhalt der Auftragsbestätigung fest mit der Verwirklichung des Projektes und plant dementsprechend die eigenen Kapazitäten. Da die eigenen Kapazitäten beschränkt sind, und unter Umständen andere potenzielle Kunden abgelehnt werden müssen oder aufgrund von Vollausslastung Werbemaßnahmen pausiert werden, wird das gebuchte Projektvolumen in jedem Fall zu mindestens 75% in Rechnung gestellt.

(3) Der geschätzte Gesamtaufwand des Projektes ist vor Beginn der Arbeiten zu 50% als Vorauszahlung zu leisten, falls nicht in der Auftragsbestätigung anders schriftlich vereinbart wurde. Mit Zahlungseingang werden Ressourcen und Projektbeginn terminiert und dem Kunden mitgeteilt.

(4) Die Aufwände und Zeiten in der Auftragsbestätigung sind sehr grob geschätzt, weil diese auf den Aussagen des Kunden basieren. Der Kunde wird in der Auftragsbestätigung darüber in Kenntnis gesetzt, dass diese Zeiten von dem tatsächlichen Aufwand erheblich abweichen können. Um das Risiko dieser Abweichung zu minimieren, empfiehlt Braun Solutions vor der Auftragsvergabe Buchung einer detaillierten technischen Analyse, Machbarkeitsstudie und Prüfung, sowie Einschätzung des fremden Codes (Schnittstellen, Libraries, SDKs, Scripts, etc...). Hierzu muss der Kunde sämtliche Konzepte und Dokumente liefern. Die Studie wird je nach Projektgröße und –aufwand minutengenau verrechnet und kann als Grundlage für eine Projektbeauftragung genommen werden.

### **§4 - Gewährleistung und Haftung**

(1) Die Braun Solutions übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Nutzung des Produktes bestimmte Erfolge oder Ergebnisse erzielt werden können.

(2) Die Braun Solutions übernimmt keinerlei Haftung dafür, dass es zwischen dem Kunden und jeglichen Dritten, die miteinander durch den vertragsgegenständlichen Präsenz in Kontakt treten, zu rechtswirksamen Verträgen kommt oder solche nachgewiesen werden können. Werden allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Kunde gegenüber dritten Nutzern verwenden möchte, in den vertragsgegenständlichen Präsenz einbezogen, so übernimmt die Agentur Braun Solutions weder die Verantwortung dafür, dass diese rechtlich wirksam sind, noch haftet sie dafür, dass diese wirksam in den Vertrag zwischen dem Kunden und dessen Kunden einbezogen werden.

(3) Der Kunde übernimmt das alleinige Risiko dafür, dass die den kommerziellen Betreibern von Präsenzen gesetzlich auferlegten Informationspflichten eingehalten werden.

(4) Die Braun Solutions übernimmt weiterhin keine Gewährleistung dafür, dass Software Produkte wie u.a. Apps von Dritten (z.B. Apple iTunes, Google Play Store etc.) akzeptiert und publiziert werden. Das Risiko hierfür trägt alleine der Auftraggeber.

(5) Beim Verwenden & Implementieren von fremden Schnittstellen (APIs), SDKs, Libraries oder generell fremden Source Code, kann Braun Solutions für die evtl. Lizenzverletzungen nicht haftbar gemacht werden. Auftraggeber ist für derartige Lizenzvereinbarungen verantwortlich.

(6) Für die Qualität und Gewährleistung von APIs, SDKs, Libraries, Templates, Modulen, Plug-Ins, Extensions, etc. von Drittanbietern (OpenSource & kostenpflichtig) kann die Braun Solutions nicht haftbar gemacht werden und sind auch im Vorfeld vor und während der Projektdauern schwer durch die Experten der Braun Solutions bewertbar. Dadurch können zum Teil erhebliche Mehraufwände als ursprünglich im Kostenvoranschlag geschätzt entstehen und die Umsetzungsdauer zum Teil erheblich verzögern.

## **§5 – Haftungsbeschränkung; Schadensersatzansprüche**

(1) Die Agentur Braun Solutions haftet - sofern keine anders lautenden Regelungen im Vertrag - gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die gleiche Haftungsbeschränkung gilt auch für ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

(2) Für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist die Haftung außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die Haftung ist in jedem Fall auf das Auftragsvolumen beschränkt. Für Leistung, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die Braun Solutions gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit die Braun Solutions kein Auswahlverschulden trifft. Die Agentur tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf. Dies gilt insbesondere für die Vertragsvermittlung zwischen Auftraggeber und Providerfirma.

(3) Für Schäden aus Verzögerung der Leistungen haftet die Braun Solutions nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die sonstigen Rechte des Kunden im Verzugsfall bleiben unberührt.

(4) Ist die Agentur Braun Solutions selbst Auftraggeber von Subunternehmern, übergibt sie hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus verspäteter, fehlerhafter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Hiermit verpflichtet sich der Auftragsgeber, vor einer Inanspruchnahme der Agentur Braun Solutions zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

(5) Die Braun Solutions haftet bei allen Lieferungen nicht für Lieferverzug aufgrund Fremdverschuldens oder aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von allgemeinen Lieferproblemen seitens des Herstellers oder Vorlieferanten. Derartige Ereignisse werden dem Kunden schnellstmöglich bekannt gegeben.

(6) Der Auftraggeber stellt die Braun Solutions von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Agentur stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die alleinigen Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung der Agentur Braun Solutions. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet die Agentur Braun Solutions nicht.

(7) Schlägt die Nacherfüllung im Falle eines Sachmangels fehl und wählt der Kunde anstelle des Rücktritts oder Minderung den Anspruch auf Schadensersatz, so setzt dies voraus, dass der Kunde die Braun Solutions schriftlich auf Postwegen eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese ergebnislos verstrichen ist.

(8) Die Braun Solutions haftet nicht für die über seine Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

(9) Die Braun Solutions haftet bei allen Lieferungen nicht für Lieferverzug aufgrund Fremdverschuldens oder aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von allgemeinen Lieferproblemen seitens des Herstellers oder Vorlieferanten. Derartige Ereignisse werden dem Kunden schnellstmöglich bekannt gegeben.

(10) Die Braun Solutions haftet bei der Entwicklung von Software, wie z.B. bei Apps, nicht dafür, dass diese auch tatsächlich bei Dritten (z.B. Apple iTunes, Google Play Store etc.) zur Publikation freigegeben wird. Für daraus resultierende Schäden oder Schadensersatzansprüche haftet Braun Solutions nicht.

(11) Falls Braun Solutions auf fremde Schnittstellen oder Sourcecodes (in Form von: SDKs, Libraries oder andere Scripts) zugreifen und mit diesem arbeiten muss, haftet Braun Solutions nicht für evtl. Probleme oder Softwaredefekte, aber auch nicht für Zeitverzögerungen im Hinblick auf den Gesamtaufwand und die Deadlines.

(12) Updates, Livegänge, Migrationen und ähnliches werden an den Werktagen von Mo.-Mi. zwischen 10 und 13 Uhr durchführt. Sollte ein Update, Livegang, Migration oder ähnliches auf Kundenwunsch außerhalb dieser Zeit stattfinden und anschließende Probleme im Livebetrieb auslösen, versucht Braun Solutions sofortige Hilfe zu leisten, kann dies aber nicht garantieren, da kein 24/7 Support angeboten wird. Dieser Support außerhalb der Geschäftszeiten, falls verfügbar, wird zum doppelten Tarif basierend auf den angegebenen Zeiten in der Auftragsbestätigung abgerechnet.

(13) Während der Urlaubszeiten und/oder Abwesenheiten des zugeteilten Projektmanagers ist eine Entwicklung und weitere Arbeit an dem Projekt möglich. Dafür wird (je nach Betriebslage) eine Vertretung seitens Braun Solutions zur Verfügung gestellt. Eine oberflächliche Einarbeitung der Vertretung erfolgt zusammen mit dem Kunden ca. eine Woche vor dem Urlaub und anschließend nochmals nach dem Urlaub, wenn der Projektmanager wieder übernimmt. Dabei kann eine Kommunikationslücke entstehen und Overheadkosten auf der Kundenseite verursachen, welche nicht der Braun Solutions in Rechnung gestellt werden können.

(14) Braun Solutions greift auf diverse OpenSource Lizenzen zur Verwirklichung der Projekte zurück, wie z.B. GNU/GPL/MIT/ BSD/ Apache etc. insofern dies nicht ausdrücklich vom Kunden unerwünscht ist. Daraus resultierender etwaiger Lizenz Verpflichtungen muss der Kunde nachkommen.

(15) Über den Einsatz von kostenpflichtigen Lizenzen wird der Kunde in Kenntnis gesetzt und muss diese gesondert erwerben und der Braun Solutions für die Projektverwirklichung zur Verfügung stellen.

(16) Code Kommentare und technische Dokumentation können zusätzlich, wenn nicht anders in der Auftragsbestätigung deklariert, als kostenpflichtige Dienstleistung zum vereinbarten Stundensatz in Anspruch genommen werden.

## **§6 – Verletzung von Rechten Dritter**

(1) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung des Anbieters seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich den Anbieter. Der Anbieter und ggf. dessen Vorlieferanten sind jedoch nicht verpflichtet, die geltend gemachten Ansprüche auf seine/ihre Kosten abzuwehren.

(2) Werden durch eine Leistung des Anbieters Rechte Dritter verletzt, wird der Anbieter nach eigener Wahl auf seine eigene Kosten

- dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
- die Leistung frei von Rechten Dritter gestalten

## **§7 – Lieferung von geschäftsgegenständlichen Werken**

(1) Das zu liefernde Werk wird auf Grundlage der im Angebot und Auftrag oder im Vertrag angegebenen Beschreibungen erstellt. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Braun Solutions berechtigt, alle zur Erstellung dieses Werkes notwendigen Entscheidungen, insbesondere die Wahl der Programmieretechnik sowie die genaue Umsetzung des grafischen Designs, selbstständig zu treffen.

(2) Wird z.B. das Hosting der zu erstellenden Webseite von der Braun Solutions durchgeführt, so verbleiben die Dateien und Programme für die Dauer des Hostings beim Anbieter. Anderenfalls werden sie dem Kunden in elektronischer Form per E-Mail oder auf einem zuvor vereinbarten Datenträger übergeben.

(3) Arbeitsdateien jedweder Art, die für die vertrags- oder auftragsgemäße Nutzung des Werkes nicht benötigt werden, gehören nicht zum Lieferumfang und bleiben Eigentum von der Braun Solutions.

## **§8 - Mitwirkungspflichten / Verzug / Rücktritt**

(1) Der Erfolg des Projektes hängt entscheidend davon ab, ob und in welchem Umfang der Kunde im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit an der Realisierung der Präsenz mitwirkt.

Dieser ist daher insbesondere verpflichtet:

- die Braun Solutions und deren zur Durchführung des Vertrages eingesetztem Personal alle notwendigen Informationen und Auskünfte zu erteilen

- der Braun Solutions auftretende Fehler oder Störungen schriftlich und unverzüglich unter genauer Beschreibung der jeweiligen Erscheinungsformen mitzuteilen

- für die Durchführung des Vertrages notwendige Termine und Besprechungen sachgerecht mit den Anbieter abzustimmen und in Zweifelsfällen rechtzeitig Rücksprache mit der Braun Solutions zu halten - für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung der Abnahme zu sorgen. Gerät der Kunde mit der Lieferung der Materialien ganz oder teilweise in Verzug, so hat er der Braun Solutions den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Anbieter ist ferner berechtigt, nach ergebnisloser schriftlicher Fristsetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Vertrag zu kündigen und das vereinbarte Entgelt abzüglich ersparter Aufwendungen zu verlangen. Ein Lieferverzug ist auch dann gegeben, wenn die gelieferten Materialien nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Eine Verzögerung des Kunden bei der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten führt zu einer entsprechenden Verlängerung der für die Braun Solutions maßgeblichen Liefer- und Leistungsfristen.

(2) Solange der Kunde seine Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, tritt auf Seiten von der Braun Solutions kein Verzug ein.



(3) Der Kunde wird der Braun Solutions alle für die Geschäftserfüllung erforderlichen Informationen binnen einer angemessenen Frist zur Verfügung stellen. Der Anbieter ist berechtigt, nach entsprechenden, fristsetzenden Hinweis gegenüber dem Kunden, die Erbringung der Leistung für die Zeit bis zur Übermittlung benötigter Informationen einzustellen, sofern diese Angaben für eine Fortsetzung der Leistungen unverzichtbar sind. Dies gilt beispielsweise für die Zugangsdaten zu einem Servercomputer oder die inhaltliche Grundstruktur einer Internetseite zur Erstellung eines geeigneten Layouts.

(4) Besteht die Leistung des Anbieters in der Einbindung bestimmter vom Kunden vorgegebener Inhalte für elektronische Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs- und Verbreitungszwecke, so übernimmt allein und ausschließlich der Kunde die rechtliche Gewähr für seine Aussage und Inhalte sowie den gewählten Verbreitungsweg. Der Kunde sichert zu, Aussagen mit rechtlicher Wirkung vor der Einstellung professionell geprüft zu haben und übernimmt insoweit die Folgen der rechtlichen Abnahme. Machen Dritte Ansprüche gegen den Anbieter geltend, die mit der vorgenannten Gewähr nicht im Einklang stehen, so stellt der Kunde den Anbieter von entsprechend nachgewiesenen materiellen Ansprüchen des Dritten sowie den Kosten einer erforderlichen und nachgewiesenen Rechtsverteidigung frei.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, für die eigene Datensicherung Sorge zu tragen. Die Haftung für Datenverlust wird auf die Kosten der Rücksicherung und den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und Gefahrentsprechender Datensicherung eingetreten wäre.

(6) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der Anbieter und Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der (Tele)Dienste, Leistungen oder sonst wie dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Obligationen nicht nachkommt.

(7) Im Übrigen haftet der Kunde für gelieferte Materialien, Aussagen und Dienste auch seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter oder sonstiger Dritter, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient gem. der geltenden Gesetze.

(8) Falls der Kunde sein Projekt während der Entwicklung nicht weiter fortführen möchte, aus welchen Gründen auch immer (ausgenommen § 10 Abs. 4 ff), ist auf jeden Fall mindestens 75% des gebuchten Gesamtzeitvolumen zu begleichen. Die nicht benötigten Arbeitsstunden können aus Kulanz gutgeschrieben werden. Eine Rückzahlung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## **§9 – Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Zahlungsverzug**

(1) Die Zahlung aller Rechnungsbeträge ist per sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. 50% des geschätzten Gesamtvolumens des jeweiligen Projektes sind vor Beginn der Arbeit fällig, falls nicht anders in der Auftragsbestätigung vereinbart. Mit Geldeingang werden Ressourcen erst für den Kunden reserviert. Abrechnungsintervalle für Zwischenrechnungen werden laut Auftragsbestätigung im Einzelfall gesondert geregelt. Sobald eine gestellte Zwischenrechnung in Verzug gerät, wird das Projekt bis zur Zahlung gestoppt und erst dann wieder mit der Arbeit aufgenommen. Mit Ablauf der Frist kommt der Kunde in Verzug.

(2) Einwände gegen die Rechnungsstellung des Anbieters sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt. Der Anbieter wird den Kunden in der Rechnung auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.

(3) Bei Geschäften, die auf Eigentumsübertragung gerichtet sind, bleiben Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung der Rechnungen zuzüglich etwaiger Nebenforderungen (Verzugszinsen, Mahngebühren und

dergleichen) im uneingeschränkten Eigentum der Braun Solutions. Insoweit ist auch eine Verpfändung oder Sicherungsübertragung durch den Kunden ausgeschlossen.

(4) entfällt.

(5) Die Aufrechnung gegen Forderungen des Anbieters für erbrachte Leistungen mit Gegenforderungen jeglicher Art, insbesondere Schadensersatz- oder Mängelansprüche, ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt oder um Forderungen, die zwar bestritten, aber vor Gericht Entscheidungsreif sind.

(6) Die Braun Solutions ist berechtigt, dem Kunden Rechnungen in einem geeigneten Dateiformat per E-Mail zuzusenden. Sofern der Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann er die Zusendung einer Rechnung auf dem Postweg verlangen. Der Anbieter erhebt hierfür eine Aufwandspauschale von 5,00 Euro pro zugesandte Rechnung.

(7) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, sind alle Preise in Angeboten und Kostenvoranschlägen, die Braun Solutions dem Kunden unterbreitet, Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Fordert ein Kunde ein Angebot oder Kostenvoranschlag an mit der Absicht, den Gegenstand des Angebots oder Kostenvoranschlags privat zu nutzen, so hat er bei der Anforderung des Angebots auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. Der Anbieter wird im Angebot oder Kostenvoranschlag dann Bruttopreise ausweisen und auf diesen Umstand ausdrücklich hinweisen.

(8) In Angeboten für Dauerschuldverhältnisse verstehen sich die Preise, sofern nicht anders angegeben, als monatlich und netto, zahlbar im Voraus.

(9) Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist der Anbieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Verzugszinsen fallen darüber hinaus bei Überschreiten des Zahlungsziels von 7 Tagen an, ohne dass es hierzu einer Mahnung bedarf. Vom Anbieter zwecks Vermeidung gerichtlicher Mahnschritte schriftlich an den Kunden übermittelte Erinnerungsbriefe (Mahnungen im außergerichtlichen Verfahren) verursachen einen Aufwand und Kosten von derzeit 5,- Euro pro Brief und sind daher neben der ausstehende Forderung nebst Verzugszinsen zusätzlich vom Kunden zu tragen. Sonstige gesetzliche Schadensersatz- oder Zinszahlungsansprüche aus dem Gesichtspunkt des Verzugs bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(10) Mahnkosten betragen 25 Euro pro Mahnung.

## **§10 – Vertragsdauer, -änderung und -kündigung, Wandlung**

(1) Sofern im Geschäft nicht anders vereinbart, verlängert sich ein Dauerschuldverhältnis automatisch jeweils um weitere drei Monate, sofern das Geschäft nicht spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Laufzeit/Verlängerungszeit gekündigt wird. Eine Ausnahme bilden Internetnamen („Domains“) mit einer Laufzeit von einem Jahr. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Ist der Kunde mit einer im Rahmen dieser Bedingungen zulässigen wesentlichen Änderung der Geschäfts- oder Betriebsbedingungen, des Leistungsumfanges oder der Preise nicht einverstanden, so steht ihm ein Sonderkündigungsrecht zu: er kann das Geschäft innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich zum Eintritt der Änderungen kündigen. Anderweitige Kündigungsrechte bleiben unberührt. Nimmt der Anbieter unwesentliche Änderungen oder Modifizierungen seiner Geschäftsbedingungen vor (z.B. solche, die Abläufe kundenfreundlicher gestalten), so berechtigt dies den Kunden nicht zur Kündigung.

(3) Kommt der Kunde einer seinen Pflichten (wie z.B. Mitwirkungs-/ (Teil-) Abnahmepflicht auch nach Ablauf der jeweiligen Termine/Fristen und nach einer Aufforderung hierzu durch den Anbieter sowie einer weiteren Ablehnungsfrist nicht nach, so ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag zu Wandeln und mindestens 75% des vereinbarten Entgelts als Ersatz zu verlangen für alle diejenigen Leistungen, die in Ermangelung der Pflichterfüllung des Kunden



nicht erbracht werden konnten. Für diese Leistungen gilt das Geschäftsverhältnis damit als beendet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine spätere Erbringung der Leistung oder auf bis dahin von der Braun Solutions vorbereitete Zwischenleistungen oder Arbeitsergebnisse. Hat der Kunde vor der erklärten Wandlung bereits vom Anbieter gelieferte Teilleistungen ordentlich erhalten, abgenommen und vergütet, so bezieht sich die Wandlung auch auf diese Teilleistungen mit der Konsequenz, dass diese im Zweifel – d.h. mangels anders lautender gütlicher nachgeschäftlicher Einigung innerhalb von 4 Wochen nach Wandlung – an den Anbieter zurückzugeben sind. Der Anbieter ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die bis dahin vereinnahmten Vergütungen zurückzuzahlen, die Beträge verstehen sich als Ersatzleistung/Kompensation der bis dahin von ihm im Vertrauen auf die ordentliche Erfüllung des Geschäfts erbrachten Leistungen. Weitere Schadensersatzansprüche sind dem Anbieter in diesem Fall vorbehalten.

(4) Beide Vertragsparteien haben das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- der Geschäftspartner verstößt trotz Abhilfeaufforderung schuldhaft gegen eine vertragliche Pflicht;
- der Geschäftspartner beseitigt trotz Abhilfeaufforderung nicht innerhalb angemessener Frist eine Geschäft oder Rechtsverletzung. Eine Abhilfeandrohung ist entbehrlich, wenn es sich um einen Verstoß handelt, der eine Fortsetzung des Vertrages für den anderen Geschäftspartner unzumutbar macht. Dies ist insbesondere der Fall bei offensichtlichen, gravierenden Geschäfts- oder Rechtsverstößen, wie z.B. im Rahmen des Webhostings die Speicherung von jugendgefährdende Inhalten durch den Kunden und/oder das Zum-Abruf-Bereithalten jugendgefährdender Inhalte im Sinne des § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrages oder

Inhalte, die

- Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
- Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
- zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln
- zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen vorgenannte Gruppen auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden
- eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen
- grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen.

(5) Die ordentliche Kündigung einzelner Leistungsmerkmale oder vorab bestimmter selbstständiger Teilleistungen lässt das Geschäftsverhältnis insgesamt unberührt, soweit dies den Geschäftszweck oder die wirtschaftliche Kalkulation nicht gefährdet und vorbehaltlich der vorhergehenden Wandlung von Teilleistungen.

(6) Im Falle der Kündigung von Webhosting-Geschäften kann die Braun Solutions nach Ablauf von sieben Tagen sämtliche auf dem Webserver befindliche Daten des Kunden, einschließlich in den Postfächern befindlicher E-Mails, löschen. Die rechtzeitige Speicherung und Sicherung der Daten liegt in der Verantwortung des Kunden. Darüber hinaus ist der Anbieter nach Beendigung des Vertrages berechtigt, Domains des Kunden, die nicht zu einem neuen Provider übertragen wurden, freizugeben.

(7) Befindet sich der Kunde im Fall des Webhosting- Geschäfts mit einer Zahlung sieben Tage in Verzug, ist der Anbieter berechtigt, seine Leistung zu verweigern. In der Regel geschieht dies durch die Sperrung des Accounts. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung mindestens 14 Tage in Verzug, ist der Anbieter berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Kunden außerordentlich zu kündigen.

Im Falle einer wirksamen außerordentlichen Kündigung durch den Anbieter hat dieser Anspruch auf Zahlung des Entgelts für die gesamte vereinbarte Dauer des Webhosting-Geschäfts. Absatz (7) geht im Zweifel als speziellere Regelung den anderen Kündigungsmöglichkeiten vor.

## **§11 – Datenschutz**

(1) Soweit sich die Braun Solutions Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist er berechtigt, die Kundendaten offen zu legen, soweit dies für die Sicherstellung des Betriebes erforderlich ist.

(2) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages Daten über seine Person gespeichert, geändert und/oder gelöscht werden.

## **§12 – Volljährigkeit**

Der Kunde erklärt mit Abgabe seiner Bestellung ausdrücklich, dass er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist.

## **§13 – Nebenabreden**

Änderungen und Ergänzungen von schriftlichen Verträgen, Anlagen oder Leistungsbeschreibungen, bedürfen der Schriftform; bei online geschlossenen Verträgen bedarf es einer wechselseitigen Bestätigung per E-Mail. Mündliche Vereinbarungen bestehen in jedem Falle nicht.

## **§14 - Erfüllungsort**

(1) Erfüllungsort für die Verpflichtungen der Braun Solutions ist deren Sitz in Hamburg.

(2) Soweit nach den getroffenen Vereinbarungen oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Erklärungen schriftlich abzugeben sind, ist dem durch Übersendung der Erklärung per Postwege entsprochen.

(3) Zustellungen sind an die im Fuß dieser AGB / dieses Vertrages genannten Anschriften vorzunehmen, soweit nicht eine Adressänderung dem anderen Vertragsteil schriftlich mitgeteilt worden ist. Geht eine Erklärung dem anderen Vertragsteil nur deshalb nicht zu, weil er seine Anschriftenänderung nicht mitgeteilt hat, so gilt die Erklärung gleichwohl als zugestellt, es sei denn, er hat das Unterlassen der Mitteilung nicht zu vertreten.

## **§15 - Gerichtsstand**

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg, sofern der Kunde, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er seinen Sitz bzw. Wohnsitz nicht innerhalb Deutschlands hat. Dies gilt auch für Ansprüche aus vor- und nachvertraglichen Schuldverhältnissen sowie gesetzliche Ansprüche, die mit vertraglichen bzw. vor- und nachvertraglichen Ansprüchen konkurrieren. Die Braun Solutions ist jedoch berechtigt, Rechte aus den mit dem Käufer bestehenden Rechtsverhältnissen am Sitz des Käufers geltend zu machen.

(2) Es gilt auch bei Auslandsbezug und trotz ggf. nicht-deutscher Vertragssprache oder Lieferadressen das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **§16 - Sonstiges / Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigheiten.

### **Anschrift**

Braun Solutions  
Marcus Braun  
Grasweg 13  
22999 Hamburg

Stand: 15.05.2017